

Legal Alert

Neue Mechanismen zur Rettung von Unternehmern
und dem Schutz von Gläubigern

Juni 2014

In den vergangenen Wochen hat die Regierung einen neuen Gesetzesentwurf zum Umstrukturierungsrecht („Umstrukturierungsgesetz“) ausgearbeitet und zur Konsultation weitergeleitet. Dabei soll auch das bestehende Insolvenz- und Sanierungsgesetz („InSaG“) modifiziert werden. Die Änderungen bezwecken einerseits, wirksame Mechanismen zur Rettung von Unternehmern, die (oft aus objektiven wirtschaftlichen Gründen) in Schwierigkeiten geraten sind, einzuführen, und andererseits – deren Gläubiger vor ihrer eigenen Insolvenz infolge der ausgebliebenen Bezahlung von Forderungen durch den Gemeinschuldner zu schützen (und so den Dominoeffekt zu vermeiden).

Nach der Überprüfung der praktischen Anwendung von InSaG nach 10 Jahren Geltung stellte sich heraus, dass die vorhandenen Umstrukturierungslösungen nicht nur die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, sondern geradezu tot sind, so dass die für die Wirtschaft ungünstigen Firmenabwicklungen bei Insolvenzfällen im Endeffekt vorherrschen.

Unter dem gemeinsamen Namen Umstrukturierungsrecht werden vier unterschiedliche Verfahren, die grundsätzlich auf Antrag des Schuldners eingeleitet werden, unterschieden:

- Vergleichsbestätigungsverfahren,
- beschleunigtes Vergleichsverfahren,
- Vergleichsverfahren und
- Sanierungsverfahren.

Neue Verfahrensarten sollen sich durch Schnelligkeit, Offenheit und Gleichbehandlung aller Verfahrensbeteiligten auszeichnen. Alle Verfahrensarten werden generell auf die Umstrukturierung des Schuldnerunternehmens abzielen. Welche Verfahrensart gewählt wird, richtet sich nach Bedürfnissen und Möglichkeiten des jeweiligen Unternehmers.

Im InSaG werden Konkursverfahren mit der Vergleichsmöglichkeit und das alte Sanierungsverfahren abgeschafft. In diesem Zusammenhang wurde eine umfangreiche Novelle des InSaG vorgeschlagen, um so (i) es mit dem neuen Umstrukturierungsgesetz in Einklang zu bringen, (ii) die insolvenzrelevanten Rechtsinstitute, die bisher nicht optimal funktionierten, zu verbessern, (iii) zahlreiche Regelungen zu präzisieren und zu ordnen sowie Zweifel hinsichtlich der Auslegung, die in der Praxis vorkommen, zu beseitigen. Die Novelle behält dabei die wichtigsten Ansätze der Struktur und der Ziele des Insolvenzrechts, die wichtigsten Rechtsinstitute und grundlegenden Verfahrenselemente bei.

Neue Rechtsinstitute, die im Umstrukturierungsgesetz vorgesehen sind

Offenheit und Effizienz aller Verfahren werden durch das Zentrale Umstrukturierungs- und Insolvenzregister, das auch für Insolvenzverfahren zuständig sein soll, verwirklicht. Die Notwendigkeit, ein solches Register zu etablieren, ruft im derzeitigen Rechtszustand keine Bedenken hervor und es gilt, dieser Idee aufs entschiedenste beizupflichten. Im Register werden unter anderem Gerichtsbeschlüsse veröffentlicht.

Eine besonders lobenswerte Neuregelung ist die geplante **Möglichkeit, einen Teilvergleich zu schließen**, von dem nur ausgewählte Gläubiger (z.B. die größten, die den Schuldner finanzieren) betroffen sein würden. Dadurch könnte es leichter werden, die Ansprüche übriger Gläubiger sogar zu 100% zu befriedigen. Der zügigen und schnellen Durchführung von Verfahren sollen nach Meinung der Reformautoren unter anderem neue Rechtsinstitute dienen, wie das des stellvertretenden Richter-Kommissärs und des Vergleichsaufsehers (der seine Funktion bereits nach der Bestätigung wahrnimmt, um die Umsetzung des Vergleichs und des Umstrukturierungsplans zu überwachen).



Verzichtet wurde auf die Anmeldung von Forderungen zugunsten des **Rechtsinstituts des Forderungsverzeichnisses**, das vom Aufseher bzw. Verwalter erstellt wird. Die Gläubiger werden zum Inhalt des Verzeichnisses Stellung beziehen, indem sie ein für die jeweilige Verfahrensart geeignetes Rechtsmittel (Vorbehalt oder Widerspruch) erheben.

Der zügigen und schnellen Durchführung der Umstrukturierung sollen auch **kurze Fristen** für die Vornahme von Handlungen durch Verfahrensorgane dienen wie auch die Entscheidungsfindung grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen mit der möglichen Beweiserhebung (ganz oder teilweise) dienen.

Einzelne Verfahren werden **eines in das andere übergehen**. Beispielsweise sieht der Gesetzesentwurf vor, dass vom (auch beschleunigten) Vergleichsverfahren in das Sanierungsverfahren aufgrund eines vereinfachten Antrags übergegangen werden kann. Der vereinfachte Antrag wurde auch für den Übergang von einer missglückten Umstrukturierung zum Insolvenzverfahren vorgesehen. Durch die Erleichterung dieses Verfahrens soll in erster Linie das Vermögen des Schuldners in der Zeit zwischen dem einen und dem anderen Verfahren, wenn die Umstrukturierung fehlgeschlagen hat, gesichert werden.

Sowohl der Schuldner als auch die Gläubiger werden die **Möglichkeit haben, gleiche Mittel zur Wahrung ihrer Interessen im Verfahren anzuwenden**. Vorschriften über die Zustellung und Anfechtung von Beschlüssen sind präziser formuliert als im InSaG; zum zusätzlichen Vorteil gereicht die Tatsache, dass sie im Zentralregister veröffentlicht werden.

Die Stellung des Gläubigerrates wird gestärkt und seine Tätigkeit effektiver gestaltet – bei gleichzeitiger Beschränkung der Rolle des Gerichts und des Richter-Kommissärs (Beispiel: Gläubigeranträge werden in zahlreichen Fällen für die Gerichtsorgane bindend, die zusätzlich durch Richtfristen diszipliniert werden). Im Gesetz sind auch Mechanismen zum Schutz der Gläubiger vor missbräuchlicher Ausnutzung des Umstrukturierungsverfahrens durch den Schuldner ausschließlich zu dem Zweck, die Gläubiger an der wirksamen Vollstreckung zu hindern, vorgesehen.

Auch für die Schuldner wurden Erleichterungen vorgesehen. Um ihnen den Zugang zu Finanzierungsmitteln im Rahmen der Vergleichsverfahren zu ermöglichen (was sich für Firmen in Krisenlage als sehr schwierig erweisen kann), wird im Gesetzesentwurf vorgesehen, Forderungen aus im Laufe der Umstrukturierung gewährten Krediten und Darlehen als vorrangig einzustufen (Art. 342 Abs. 1 Pkt. 1 InSaG im neuen Wortlaut). Scheitert die Umstrukturierung und wird der Schuldner für insolvent erklärt, werden diese Forderungen im ersten Rang geführt.



Justyna Dereszyńska

+48 22 50 50 765

E-mail ►